



Kennzeichnung von Biozidprodukten

Warum dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Importeure von Biozidprodukten. Anhand dieses Merkblattes bzw. dieses Beispiels können Inverkehrbringer von Biozidprodukten (Zulassungsinhaber) prüfen, ob die von ihnen vertriebenen Biozidprodukte den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen bezüglich Etikettierung genügen.

Grundsätze

- Die Kennzeichnung von Biozidprodukten muss die vorgeschriebenen Angaben gemäss der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle Chemikalien enthalten.
- Darüber hinaus verlangt die Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) jedoch noch *weitere Angaben* (VBP Artikel 38).
- Grundsätzlich ist auch eine Kennzeichnung nach dem neuen Kennzeichnungssystem (GHS, Globally Harmonized System, mit Piktogrammen sowie Gefahren- und Sicherheitshinweisen) möglich. Bei bestehenden Produkten / Zulassungen muss für die Umstellung auf das GHS jedoch eine entsprechende Anpassung der Zulassungsverfügung beantragt und abgewartet werden.

Hinweise

- R- und S-Sätze (Hinweise auf Gefahren und Schutzmassnahmen) bzw. H- und P-Sätze (Gefahren- und Sicherheitshinweise): Die Angabe der Nummern ist nicht nötig, nur der Text ist erforderlich.
- Alle vorgeschriebenen Angaben sind **in zwei Amtssprachen** erforderlich.
- Farbe und Aufmachung der Etikette oder der Verpackung müssen so gestaltet sein, dass sich die Gefahrensymbole (bzw. Piktogramme) deutlich von ihrem Hintergrund abheben.
- Die Schrift muss gut leserlich sein (analog Arial 7, schwarz auf weiss).
- Die Etikette muss fest mit der Verpackung verbunden sein. Aufklapp- oder faltbare Etiketten sind möglich, wenn die Gefahrensymbole und -bezeichnungen (bzw. Piktogramme) sowie einzelne andere Angaben von aussen sichtbar sind. Bitte beachten Sie dazu das spezielle Merkblatt über die Kennzeichnungserleichterung der Anmeldestelle Chemikalien (www.cheminfo.ch -> Anmeldestelle -> Erleichterung der Kennzeichnung).
- Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.
- In der Werbung dürfen Biozidprodukte nicht in einer Art und Weise angepriesen werden, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für Mensch und Umwelt irreführend ist; Anpreisungen wie "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig" oder "unschädlich" sind verboten (siehe Wegleitung des Bundes www.bag.admin.ch/chemicals-advertising).

Anhang

Beispietiketette für ein Biozidprodukt mit Erläuterungen

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien [at] klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>

Beispietabelle mit Erläuterungen

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	VBP Art. 38
	WESPEN – PUTZ WEG	Offizielle Bezeichnung des Produktes (Handelsname)	Abs. 2
	Stutz & Co. GmbH, Wisliweg 5, 8040 Zürich Tel. 044 687 52 63	Angaben zur schweizerischen Herstellerin oder Importeurin (ZulassungsinhaberIn): Firmenname, Adresse und Telefonnummer	Abs. 2
VARIANTE 1 (EU-Symbole)	 <p>Giftig Hochentzündlich Umweltgefährlich</p>	Gefahrensymbole mit zugehöriger Gefahrenbezeichnung Abmessungen der Gefahrensymbole und des Kennzeichnungsschildes: ≤3 Liter: je Symbol mind. 2x2 cm (**), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Symbol mind. 2.8x2.8 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Symbol mind. 3.9x3.9 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Symbol mind. 5.6x5.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm (**) bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1 x 1 cm.	Abs. 2
VARIANTE 2 (GHS)*	 <p style="text-align: center;">GEFAHR</p>	Piktogramme und Signalwort Abmessungen der Piktogramme und des Kennzeichnungsschildes: ≤3 Liter: je Piktogramm mind. 1.6x1.6 cm (**), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Piktogramm mind. 2.3x2.3 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Piktogramm mind. 3.2x3.2 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Piktogramm mind. 4.6x4.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm (**) bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1 x 1 cm.	Abs. 2
	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. Giftig beim Einatmen. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.	R-Sätze: Hinweise auf Gefahren: hier z.B. R21/22 – R23 – R40 – R43 – R51/53 oder H-Sätze*: Gefahrenhinweise: hier z.B. H302 - 312 - 331 - 351 – 411, -317	Abs. 2

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	VBP Art. 38
	<p>Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Aerosol nicht einatmen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.</p> <p>Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).</p>	<p>S-Sätze: Sicherheitsratschläge: hier z.B. S16- S23 – S35 - S36/37 – S38 – S45</p> <p>oder P-Sätze*: Sicherheitshinweise: hier z.B. P210 - 260 - 280 - 285 - 314 - 410+403 - 501</p>	Abs. 2.
	Enthält: Dichlormethan	Angaben zu Inhaltsstoffen: Bei Zubereitungen (Gemischen) sind auch nach der Chemikalienverordnung Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen zu machen.	Abs. 2
	Wirkstoff: Dichlorvos 35 mg/kg, Pyrethroide 3 mg/kg	Bezeichnung jedes Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten.	Abs. 3 Bst. a
	Zulassungs-Nr. CHZN0000	Nummer der eidgenössischen Zulassung, Registrierung oder Anerkennung.	Abs. 3 Bst. b
	Aerosolspray	Art der Zubereitung / Aggregatzustand.	Abs. 3 Bst. c
	Insektizid gegen Wespen	Verwendungszwecke (Produktart(en), Verwendungsbereich), für die das Biozidprodukt zugelassen, registriert oder anerkannt ist.	Abs. 3 Bst. d
	<p>Aus 1-2 m Entfernung während 5 Sekunden auf Schlupfwinkel oder Einflugloch sprühen, sodass die Oberfläche gerade benetzt ist. Dose reicht für die Behandlung von ca. 50 Problemstellen.</p>	Die Gebrauchsanweisung und die Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung.	Abs. 3 Bst. e
	<p>Haut kann bei direktem Ansprühen unterkühlt werden. Beim Sprühen in abgeschlossenen Bereichen können sich explosionsfähige Gemische bilden. Nebel können sich beim Sprühen auf Elektrogeräte, heisse Oberflächen oder Schalter entzünden. Unsachgemässe Verwendung kann zu Gesundheitsschäden führen.</p>	Mögliche unerwünschte oder mittelbare Nebenwirkungen, die nicht bereits durch die R-Sätze (bzw. Gefahrenhinweise, H-Sätze*) vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. f
	Als Antidot kann Atropin oder Toxogonin verwendet werden.	Besondere Anweisungen für erste Hilfe, die nicht bereits durch die S-Sätze (bzw. Sicherheitshinweise, P-Sätze*) vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. g
	Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.	Falls einige Angaben, für welche dies zulässig ist (erste Spalte orange markiert), auf einer Packungsbeilage aufgeführt sind, ist dieser Satz auf der Etiketle anzubringen.	Abs. 3 Bst. h
	Produktreste in der Originalverpackung der Verkaufs- oder Sonderabfallsammelstelle zurückgeben.	Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie ein Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung.	Abs. 3 Bst. i
	Lot-Nr. 2945257	Chargen-Nr. oder -bezeichnung des Produktes.	Abs. 3 Bst. j
	Verfalldatum: 23.12.2014	Datum des Verfalls bei vorschriftsmässiger Lagerung.	Abs. 3 Bst. k

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	VBP Art. 38
	Das Mittel wirkt innerhalb weniger Minuten.	Zeit bis zum Eintritt der Wirkung.	Abs. 3 Bst. I Ziffer 1.
	Sprühbelag mit Seifenreiniger entfernen (Handschuhe tragen).	Sicherheitswartezeit, Mittel und Massnahmen zur Dekontaminierung und Belüftung der behandelten Bereiche.	Abs. 3 Bst. I Ziffer 2. + 3.
	Nicht in Wohn- und Schlafräumen verwenden. Offene Lebensmittel entfernen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendungen, die nicht bereits in den S-Sätzen (bzw. Sicherheitshinweisen, P-Sätzen*) enthalten sind.	Abs. 3 Bst. I Ziffer 4.
	Nur für den beruflichen Verwender.	Verwenderkategorien gemäss Zulassungsverfügung	Abs. 4 Bst. a
	Sehr giftig für Kaltblüter. Terrarien, Aquarien u.ä. vor der Verwendung entfernen oder sicher abdecken.	Information über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen und zur Vermeidung einer Wasserkontamination.	Abs. 4 Bst. b
	Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung. Allfällig weitere oder anderweitig vorgeschriebene Angaben beachten. Beispielsweise für:	evtl. weitere Rechtsvorschriften
	Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.	- Aerosolpackungen (ChemV) - Reinigungsmittel (ChemRRV Anhang 2.2) - etc.	
	Inhalt: 500 ml NETTO	Füllmenge.	

Legende:

- Diese Angaben werden von der Anmeldestelle Chemikalien in der Zulassung verfügt. Sie müssen aus der Zulassungsverfügung entnommen und auf die Etikette übertragen werden.
- Weitere Angaben, die üblicherweise *nicht im Abschnitt "Kennzeichnung" der Zulassungsverfügung* aufgeführt sind. Sie müssen vom Zulassungsinhaber in Selbstkontrolle bestimmt werden, sofern keine entsprechenden Elemente in der Zulassungsverfügung vorhanden sind.
- Die Angaben nach VBP Artikel 38 Abs. 3 Bst. c, e, f, g, i, j, k und l und Abs. 4 Bst. b können auf der Verpackung angebracht oder auf einem der Packung beigelegten Merkblatt enthalten sein, sofern auf der Verpackung ein entsprechender Hinweis angebracht wird (Art. 38 Bst. h).

* VARIANTE 2 (GHS):

Die Kennzeichnung nach GHS ist möglich, wenn von der Anmeldestelle in der Zulassung entsprechend verfügt. (vgl. unter "Grundsätze")